



Hinweise
zum Einsatz von Spurennährstoffbeizen bzw. -blattdüngern
mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff
(Stand 07/2018)

Entsprechend § 6 (8) Düngeverordnung (DüV) dürfen Düngemittel mit **wesentlichem Gehalt an Stickstoff**

- auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar,
- auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar

nicht ausgebracht werden. Davon abweichende Regelungen gelten nach § 6 (9) DüV lediglich für bestimmte Kulturen sowie für Festmist von Huftieren oder Klautieren sowie Komposte.

Ein **wesentlicher Gehalt an Nährstoffen** wird entsprechend § 2 Nr. 11 DüV wie folgt definiert:
Nährstoffgehalt in der Trockenmasse (TM) von mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder 0,5 % Phosphat.

Einige als Beize oder Blattdünger verwendeten Spurennährstoffdüngemittel enthalten Stickstoff. Überschreitet der Stickstoffgehalt die Grenze für den wesentlichen Nährstoffgehalt von 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse, ist nach den Vorgaben der DüV ein Einsatz während der Sperrzeit nicht zulässig.

Zur Vermeidung eines möglichen Spurennährstoffmangels bei Winterraps und Wintergetreide wird ein Aufbringen o. g. stickstoffhaltiger Spurennährstoffdünger im Rahmen der Saatgutbeizung bzw. Blattdüngung während der Sperrzeiten zugelassen, wenn der Stickstoff nicht aktiv appliziert wird bzw. nicht als eigene Verbindungsform vorliegt (wie z. B. bei der Zugabe von Aminosäuren oder N-Düngemitteln), sondern „passiv“ in den Spurennährstoffverbindungen enthalten ist.

„Passiv“ kommt Stickstoff immer dann in Ausgangsstoffen von Spurennährstoffdüngemitteln vor, wenn er Bestandteil einer chemischen Verbindung ist. Als Beispiele sind hier Mangannitrat, Borethanolamin bzw. alle chelatisierten Mikronährstoffe zu nennen. In derartigen Produkten ist der Stickstoff damit **„unvermeidbarer“ Bestandteil** eines Anwendungs-/Formulierungshilfsmittels.

Derartige Spurennährstoffdünger werden bei der Saatgutbeizung bzw. Blattdüngung in der Regel nur in sehr geringen Mengen eingesetzt. Mit den zugegebenen Mengen dieser Spurennährstoffdünger bzw. den üblichen Saatgut- und Blattdüngungsmengen pro Flächeneinheit ergibt sich je nach Produkt und Aufwandmenge eine Stickstoffzufuhr von 20 - 300 g/ha Stickstoff. Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen marginal.

Daher wird die Applikation solcher Spurennährstoffdünger während der Sperrzeiten über die o. g. Spurennährstoffformen im Rahmen der Beizung bzw. der Mikronährstoffblattdüngung entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis nicht als Zufuhr von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gewertet.

Bitte beachten:

- ⇒ *Der Einsatz stickstoffhaltiger Düngemittel als Zusatzstoff im Zusammenhang mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in der Sperrzeit ist nach DüV nicht zulässig.*
- ⇒ *Die vorliegende Regelung gilt ausschließlich für die Beizung bzw. Blattdüngung mit Spurennährstoffen.*